

LESEVERSION

Gebührenordnung für das Löwenbad der Gemeinde Bad Zwesten

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Gesetzes über die Kommunalen Abgaben (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Zwesten am 14.12.2023 folgende Gebührenordnung für das Löwenbad der Gemeinde Bad Zwesten beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Bades werden folgende Gebühren festgesetzt:

1. Tageskarten (für einmalige Benutzung am Tag der Lösung)

a) für Personen über 18 Jahre	4,50 €
b) für Personen von 3. bis 18. Lebensjahr	3,00 €
c) für Personen mit Kurkarte	3,80 €
d) Familienkarte (1 oder 2 Erwachsene mit eigenen Kindern oder Enkelkinder von 3. bis 18. Lebensjahr)	10,00 €
e) Familienkarte wie vor, jedoch für Personen mit Kurkarte/Therapieplan	8,70 €

2. Zehnerkarten

a) für Personen über 18 Jahre	40,00 €
b) für Personen von 3. bis 18. Lebensjahr	27,00 €
c) für Personen mit Kurkarte	33,00 €

3. Fünfigerkarten

a) für Personen über 18 Jahre	180,00 €
b) für Personen von 3. bis 18. Lebensjahr	130,00 €

4. Jahreskarten

a) Personen über 18 Jahre	210,00 €
b) Personen von 3. bis 18. Lebensjahr	170,00 €
c) Familienkarte ohne Kinder	350,00 €
d) Familienkarte mit Kinder von 3 bis 18. Lebensjahr	420,00 €

5. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt für Benutzer des Wohnmobilhafens, Inhaber/innen der Jugendleiter/innen-Card bzw. Ehrenamts-Card, bei Benutzung durch Schulen, Vereine und Saunagäste der Kurmittelabteilung sowie für die Verabreichung von medizinischen Bewegungsbädern Sondervereinbarungen zu treffen.

Für Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung von 50% gelten die Gebührensätze für Personen von 3. bis 18. Lebensjahr.

Der ermäßigte Eintrittspreis für Personen von 3. bis 18. Lebensjahr gilt auch für Auszubildende, Schüler und Studenten mit entsprechendem Ausweis bis zum 27. Lebensjahr.

6. Aktive Feuerwehratenschutzgeräteträger/innen mit Wohnsitz in der Gemeinde Bad Zwesten und alle Gemeindemitarbeiter/innen erhalten einen kostenfreien Zugang zum Löwenbad, um die Gesundheit zu fördern und zu erhalten.

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Betreten des Bades, spätestens mit der Benutzung der Einrichtung.

§ 3

Die bei Verschmutzung gemäß § 10 der Haus- und Badeordnung zu zahlende Reinigungsgebühr beträgt 2,60 € bis 26,00 €.

§ 4

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 5

Gegen Maßnahmen aufgrund dieser Gebührenordnung sind die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegeben.

§ 6

Diese Gebührenordnung für das Löwenbad der Gemeinde Bad Zwesten tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die bisherige Gebührenordnung für das Bewegungsbad der Gemeinde Bad Zwesten.